



29.2.2016

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition Nr. 0216/2015, eingereicht von Linda Manley-Bird, britischer Staatsangehörigkeit, zur Umsetzung des TRACE-Systems in Griechenland**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin beschwert sich, dass sich das staatliche Veterinäramt von Griechenland (ΔΑΟΚ) und das Ministerium für landwirtschaftliche Entwicklung und Lebensmittel nicht an die Richtlinie 92/65/EWG und das TRACE-System (Kontroll- und Expertensystem für Tiertransporte) hielten. Laut der Petentin gehe es hier um die Ausfuhr von Heimtieren nach Griechenland. Die Petentin behauptet, dass die rechtlichen Anforderungen für den kommerziellen Tiertransport nach Griechenland zur Zeit bedauerlicherweise nicht mehr eingehalten werden könnten, da sich das staatliche Veterinäramt weigere, Tiergesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel (Intra Trade Animal Health Certificates, ITAHC) auszustellen oder Heimtieren den Zugang zum TRACE-System zu gewähren. Die staatlichen Veterinäre würden nicht die richtigen Vorgehensweisen kennen; um diese Behauptung zu belegen, wurden der Petition zwei Antwortschreiben beigelegt, die sich auf den Transport von Hunden in einen anderen Mitgliedstaat der EU beziehen. Die Petentin möchte wissen, ob es rechtlich zulässig ist, dass ein Mitgliedstaat die Einhaltung der ITAHC- und TRACE-Richtlinien verweigert. Sie möchte außerdem wissen, ob sich Bürgerinnen und Bürger oder Tierschutz- und Wohltätigkeitsorganisationen als Handelsvertreter anmelden müssen, damit die ITAHC- und TRACE-Richtlinien für sie gelten, auch wenn der Tiertransport nicht für gewerbliche Zwecke erfolgt.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 12. November 2015. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 29. Februar 2016

Die Petition bezieht sich auf die Weigerung der griechischen Behörden, die Richtlinie 92/65/EWG<sup>1</sup> im Fall der Verbringung von Tieren, die als Heimtiere gehalten werden sollen, von Griechenland in einen anderen Mitgliedstaat umzusetzen. Die Petentin verweist konkreter auf die Tatsache, dass die zuständigen griechischen Behörden nicht die erforderliche Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union ausstellen und die Verbringung nicht in das TRACE-System eintragen. Die Petenten hätten sich an die griechischen Behörden gewandt, ihre Fragen seien jedoch nicht beantwortet worden. In der Antwort auf die Petition werfen sie im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der geltenden EU-Rechtsvorschriften zwei besondere Fragen auf.

#### Anmerkungen der Kommission

Die Tiergesundheitsvorschriften der Union für die Verbringung von u. a. Hunden und Katzen von einem Mitgliedstaat in einen anderen sind in der Richtlinie 92/65/EWG festgelegt. Die aus dieser Richtlinie erwachsenden Bedingungen müssen in allen Fällen erfüllt werden, es sei denn, es handelt sich bei der Verbringung um eine Verbringung von Heimtieren, die von ihren Haltern zu anderen als Handelszwecken mitgeführt werden; in diesem Fall findet die Verordnung (EU) Nr. 576/2013<sup>2</sup> Anwendung.

Die Dienststellen der Kommission sind sich möglicher Probleme bewusst, was die Verbringung ehemaliger streunender Hunde und Katzen von Griechenland in einen anderen Mitgliedstaat betrifft, wo sie als Heimtiere untergebracht werden sollen. Die Kommission hat im Frühjahr 2015 einen Dialog mit den griechischen Behörden zu dieser Angelegenheit eingeleitet, um den Kontext sowie die Gründe für die angeblich mangelhafte Anwendung des Unionsrechts zu präzisieren. Der Dialog wird fortgesetzt. Wenn die Situation über diesen Dialog hinaus nicht geregelt werden kann, könnte ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren in Betracht gezogen werden.

In Bezug auf die erste der beiden Fragen der Petentin möchte die Kommission präzisieren, dass der Herkunftsmitgliedstaat in Fällen, in denen die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Hunden und Katzen gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nicht erfüllt werden, eine derartige Verbringung nicht zertifizieren sollte und dementsprechend nicht im TRACE-System registrieren kann.

Was die zweite der beiden Fragen der Petentin betrifft, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass in der Richtlinie 92/65/EWG vorgesehen ist, dass Tiere die tierseuchenrechtlichen Bedingungen gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie, die sich auf die einschlägigen Bestimmungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 beziehen, erfüllen und aus eingetragenen Betrieben stammen müssen. Auf der Gesundheitsbescheinigung, die für die Tiere mitgeführt wird, ist die Veterinärkontrollnummer anzugeben, die diesem Betrieb von den zuständigen Behörden zugewiesen wurde. Eine Wohltätigkeitsorganisation von nichtgewerblichem Status kann sich als Herkunftsbetrieb registrieren; es besteht keine Notwendigkeit, sich als Handelsvertreter anzumelden. Die Angelegenheiten wurden zudem in der Antwort auf die parlamentarische Anfrage E-4656/2012 behandelt.

#### Fazit

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt 1 der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1.

Die Kommission hält ihren Kontakt zu den griechischen Behörden aufrecht mit dem Ziel, die Situation zu klären und sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verbringung ehemals streunender Tiere uneingeschränkt eingehalten werden.